



RUHEWALD

Naturbegräbnisstätte

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Naturbegräbnisstätte RUHEWALD**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Name	3
1.2. Grundeigentümer	3
1.3. Beauftragte	3
1.4. Rechtsnachfolge	3
1.5. Flächen	3
1.6. Register und Kataster	3
1.7. Zweck	3
2. Betretungsrecht.....	4
2.1. Grundsätzlich	4
2.2. Einschränkungen	4
3. Verhalten in der Naturbegräbnisstätte RUHEWALD	4
4. Art der Bestattung, Nutzungsrechte, Markierungen	4
4.1. Art der Bestattung	4
4.2. Nutzungsrechte	4
4.3. Erwerb der Nutzungsrechte	5
4.4. Dauer der Nutzungsrechte und Ruhezeit	5
4.5. Ersatz eines Baumes	5
4.6. Markierungen	5
5. Durchführung von Beisetzungen.....	6
5.1. Teilnehmer und Zugänglichkeit	6
5.2. Anmeldung	6
5.3. Zeiten	6
5.4. Beisetzung	6
6. Naturbelassene Grabplätze bzw. Grabstätten	7
6.1. Erscheinungsbild	7
6.2. Zuwiderhandlungen	7
6.3. Pflegeeingriffe	7
7. Haftung	7
8. Preise	7
9. Salvatorische Klausel	8



1. ALLGEMEINES

1.1. Name

Unter dem Namen **RUHEWALD** besteht eine Naturbegräbnisstätte.

1.2. Grundeigentümer

Die Flächen des **RUHEWALD** befinden sich im Grundeigentum der Ortsbürgergemeinde Suhr.

1.3. Beauftragte

Die Verwaltung, der Betrieb und die Bewirtschaftung der Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** ist Sache der Forstverwaltung Suhr-Buchs, Rohrerstrasse 16, 5033 Buchs, nachfolgend Beauftragte genannt. Dazu gehört namentlich auch der Abschluss von Nutzungsrechtsverträgen.

1.4. Rechtsnachfolge

Im Falle eines Wechsels des Rechtssubjekts bei Grundeigentum oder Beauftragung besteht die Pflicht, sämtliche Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

1.5. Flächen

Der **RUHEWALD** umfasst die folgenden Flächen:

Oberholz: Gemeindebann Suhr, Eigentum OBG Suhr, Parzellen-Nr.1069

Suhret: Gemeindebann Suhr, Eigentum OBG Suhr, Parzellen-Nr. 1077 und 3236

Flächen gemäss Plan Anhang 1.

Die genannten Flächen sind während 99 Jahren (2018 bis 2117) mit dem Nutzungsrecht Naturbegräbnisstätte Wald belegt.

Betreten, Bewirtschaftung und Pflege des Waldes sind dadurch nicht eingeschränkt, der Charakter eines naturnahen Waldes mit all seinen Funktionen bleibt erhalten.

1.6. Register und Kataster

Auf den vorgenannten Flächen werden von der Beauftragten geeignete Grabstätten ausgewählt und in einem Register erfasst. Die Begräbnisstätten sind zum Auffinden entsprechend des gewählten Nutzungsrechts gekennzeichnet und in einem Kataster festgehalten. Die Bestattungsflächen bleiben naturbelassen.

1.7. Zweck

Die Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** dient der Bestattung von Personen, die ein Nutzungsrecht an einem Grabplatz bzw. einer Grabstätte in der Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** erworben haben, sowie der Bestattung von Personen, die durch den Erwerber im Nutzungsvertrag als zukünftige Nutzungsberechtigte bezeichnet sind.



2. BETRETUNGSRECHT

2.1. Grundsätzlich

Die Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** ist öffentlich zugänglich, es gelten die Rechtsvorschriften des Art. 699 ZGB sowie das Schweizerische und das Kantonale Waldgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Einschränkungen

Die Beauftragte kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. VERHALTEN IN DER NATURBEGRÄBNISSTÄTTE RUHEWALD

Besucher der Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger sowie von der Beauftragten aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

In der Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** ist es ausdrücklich untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
- c) die Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** und die Anlagen zu verunreinigen
- d) nicht genehmigte Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen
- e) zu campieren
- f) Musik ab Tonträgern jeglicher Art abzuspielen
- g) bauliche Anlagen zu errichten.

4. ART DER BESTATTUNG, NUTZUNGSRECHTE, MARKIERUNGEN

4.1. Art der Bestattung

Es ist im **RUHEWALD** ausschliesslich die Beisetzung von Asche möglich.

Die Asche wird in einer Tiefe von mindestens 0,30 m im Wurzelbereich im Kataster zu diesem Zweck bezeichneter Bäume eingebracht.

4.2. Nutzungsrechte

4.2.1. Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum

Das Nutzungsrecht an einem Grabplatz bezieht sich auf den Erwerber des Grabplatzes bzw. den vom Erwerber benannten Berechtigten.

Es gibt maximal zehn (10) Grabplätze an einem Gemeinschaftsbaum. Der Erwerber des genannten Nutzungsrechtes wählt den Baum, der Grabplatz wird zugeteilt.

4.2.2. Grabplatz an einem Sternenbaum

An einem Sternenbaum gibt es maximal zehn (10) Grabplätze für Tot- oder Fehlgeburten, verstorbene Neugeborene oder Kinder bis einschliesslich zweites Lebensjahr.



Es gibt maximal zehn (10) Grabplätze an einem Sternenbaum. Der Grabplatz wird zugeteilt.

4.2.3. Grabstätte an einem Einzelbaum

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bezieht sich auf den Erwerber der Grabstätte bzw. auf den oder die vom Erwerber benannten Berechtigten. Inklusiv dem Erwerber können maximal zwölf (12) Grabplatzberechtigte von dem Erwerber schriftlich benannt werden.

4.3. Erwerb der Nutzungsrechte

Ein Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten oder bei einem Todesfall erworben werden.

4.4. Dauer der Nutzungsrechte und Ruhezeit

4.4.1. Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum oder an einem Sternenbaum

Das Nutzungsrecht für einen **Grabplatz** gilt für die Dauer von 25 Jahren. Es beginnt mit der Beisetzung, spätestens jedoch 2092. Die Ruhezeit für **Grabplätze** beträgt 25 Jahre.

4.4.2. Grabstätte an einem Einzelbaum

Das Nutzungsrecht für eine **Grabstätte** gilt für die Dauer von 50 Jahren. Es beginnt mit der ersten Beisetzung, spätestens jedoch 2067. Für **Grabstätten** beträgt die Ruhezeit 50 Jahre. Eine nachträgliche Beisetzung verlängert das Nutzungsrecht oder die Ruhefrist nicht.

In den letzten zehn Jahren des Nutzungsrechts an einer Grabstätte dürfen keine Aschen mehr beigesetzt werden.

4.5. Ersatz eines Baumes

Bei Erkrankung oder Absterben eines Baumes, für welchen bereits Nutzungsrechte erworben wurden, aber noch keine Bestattung erfolgt ist, wird ein anderer Baum zur Verfügung gestellt. Ist schon eine Bestattung erfolgt, wird anstelle des abgestorbenen oder gefallenen Baums beim selben Standort ein junger Baum gepflanzt.

4.6. Markierungen

4.6.1. Gemeinschaftsbäume und Sternenbäume

- Plakette mit Baumnummer
- Plakette mit Preiskategorie (Farbe) bzw. mit Kategorie (Weiss)
- Baumplakette mit zehn (10) vorbereiteten Aussparungen

Nach der Vergabe eines Nutzungsrechtes wird eine der zehn (10) Aussparungen ausgebrochen, so dass erkennbar ist, wie viele Grabplätze vergeben sind. Die Anordnung der Aussparungen hat keine Bedeutung betreffend Standort des Grabplatzes.

4.6.2. Einzelbäume

- Plakette mit Baumnummer
- Plakette mit Preiskategorie (Farbe)
- Baumplakette

Ist ein Einzelbaum vergeben, wird die Plakette mit der Preiskategorie entfernt, es verbleiben die Baumnummer und die Baumplakette. Der Baum ist nicht mehr verfügbar. Darüber hinausgehende Kennzeichnungen, insbesondere Namen oder Namenskürzel, sind nicht zugelassen.

5. DURCHFÜHRUNG VON BESETZUNGEN

5.1. Teilnehmer und Zugänglichkeit

- a) In der Naturbegräbnisstätte RUHEWALD sind ausschliesslich stille Beisetzungsfeiern im engsten Angehörigen- und Freundeskreis erwünscht. Öffentliche Gedenk- und Abdankungsfeiern sind in der Naturbegräbnisstätte RUHEWALD nicht zugelassen. Hierfür sind die üblichen Räumlichkeiten wie Abdankungshallen, Kirchen oder sonstige geeignete Säle zu wählen.
- b) Übersteigt die Zahl der Teilnehmenden dreissig (30) Personen, bedarf dies einer Genehmigung durch die Beauftragte.
- c) Die Beauftragung von Ritualbegleitern (kirchlichen oder nicht-kirchlichen) ist Sache der Angehörigen.
- d) An der Beisetzung nimmt immer ein Vertreter der Beauftragten teil.
- e) Der Bestattungsort ist nur zu Fuss erreichbar.

5.2. Anmeldung

Eine Beisetzung ist bei dem Beauftragten rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte oder Grabplatz beantragt, ist ferner das Nutzungsrecht bzw. die Berechtigung nachzuweisen. Der Beauftragte stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

5.3. Zeiten

Auswahl der Grabstätten und Grabplätzen sowie Beisetzungen sind zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr möglich.

5.4. Beisetzung

Der Beauftragte bereitet die Öffnung im Stammbereich des ausgewählten Baumes vor. Die Asche wird von den Angehörigen oder einer von ihnen bestimmten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden zurückbleiben. Die Öffnung wird durch die Beauftragte im Anschluss an die Beisetzungsfeier wieder verschlossen. Damit der **RUHEWALD** naturbelassen bleibt, ist von der Ablage von Blumenschmuck oder Andenken abzusehen.



6. NATURBELASSENE GRABPLÄTZE BZW. GRABSTÄTTEN

6.1. Erscheinungsbild

Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt; d.h. es ist untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale und Gedenksteine zu errichten;
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen;
- c) Anpflanzungen und Pflegeeingriffe vorzunehmen.

6.2. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten bzw. den Erben voll zu erstatten.

6.3. Pflegeeingriffe

Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten der Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD**. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

7. HAFTUNG

Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch Tiere, Naturereignisse oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** in der Fläche und an einzelnen Bäumen entstehen. Das Betreten des RuheWalds erfolgt zu jedem Zeitpunkt auf eigene Gefahr.

8. PREISE

Die Preise für die Nutzungsrechte an den Grabstätten sind in der jeweils geltenden Tarifordnung ersichtlich, welche die Träger der Naturbegräbnisstätte **RUHEWALD** festlegen.



RUHEWALD

Naturbegräbnisstätte - Allgemeine Vertragsbedingungen

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Buchs, im April 2018

Verabschiedet durch die Forstbetriebskommission Suhr-Buchs am 5.3.2018.

Präsidentin der
Forstbetriebskommission:

Carmen Suter
Vize-Gemeindepräsidentin Suhr